

SATZUNG

des Kleingärtnervereins „Neuer Weg“ e.V. Leipzig

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Neuer Weg e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 484 eingetragen.
- 1.2. Er hat seinen Sitz im Leipzig; die Anschrift lautet 04155 Leipzig, Heuweg 8.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. und im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V..
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Kleingärtnerverein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und neutral.
- 2.2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Zweck des Vereins:
 - er dient zur Naherholung der Mitglieder und aller Bürger der Stadt durch Erhalt und allgemeiner Zugänglichkeit des öffentlichen Grüns,
 - Förderung der Gesundheit durch aktive Erholung bei kleingärtnerischer Tätigkeit,
 - die Erziehung zur Naturverbundenheit unter Beachtung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- 2.4. Aufgaben des Vereins stellen vor allem dar:
 - die fachliche Beratung und Anleitung der Mitglieder und Kleingärtner in allen Fragen der kleingärtnerischen Nutzung,
 - die Durchsetzung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. und der Bundeskleingartenordnung.
 - Organisation und Durchführung eines regen Verbandslebens für alle Mitglieder des Vereins.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die zweckentfremdet sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Kleingärtnervereins **s** kann jede volljährige natürliche Person werden. Als Pächter eines Kleingartens ist die Mitgliedschaft im Verein zwingend. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch natürliche oder juristische Personen sein, die sich um den Verein und das Kleingartenwesen verdient machen oder eine Förderung anstreben.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, kann hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
- 3.3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung des Kleingärtnervereins Neuer Weg e.V. und die Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig e.V. rechtverbindlich an. Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie alle fälligen finanziellen Verbindlichkeiten pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 3.5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstände auf Lebenszeit bestätigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 4.2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Aufhebung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied als Pächter eines Kleingartens bleibt bis zum Zeitpunkt der Gartenübergabe an einem Nachpächter verpflichtet, alle finanziellen Verbindlichkeiten zu dem Pachtobjekt weiter zu tragen. Eine Abgabe ohne Nachpächter ist nur möglich, wenn die Pachtfläche in den Urzustand versetzt wird, ausgeschlossen sind sämtliche Versorgungseinrichtungen des Vereins.
- 4.3. Bei Tod eines Mitgliedes und Gartenpächters gehen die materiellen Werte und Verbindlichkeiten in Bezug des Pachtobjektes auf die jeweiligen Erben über. Für den Erben besteht ein sofortiges Optionsrecht zur Übernahme des Pachtobjektes. Dies muss dem Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds angezeigt werden.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Vorstandsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches vor der Mitgliederversammlung zu. Diese Widerspruchsfrist muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses wahrgenommen werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes.

4.5. Ausschlussgründe sind:

- wenn das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung des Vereins, der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig oder laut den Beschlüssen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
- wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder seinen Zahlungsverpflichtungen binnen eines Monats nach der zweiten Aufforderung nicht nachkommt,
- wenn das Mitglied oder von ihm geduldete Personen schwere Pflichtverletzungen begangen hat,
- wenn trotz Auflagen und Hinweise die kleingärtnerische Nutzung im betreffenden Kleingarten nicht mehr gegeben ist und dadurch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Kleingärtnervereins gefährdet wird.

4.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.7. Wird die Mitgliedschaft aufgrund von Nichtzahlung oder anderen schwerwiegenden Verstößen gekündigt und ist dem/der Pächter/in die Kündigung nicht zustellbar, weil er/sie unbekannterweise verzogen und eine amtliche Personensuche erfolglos ist, wird das Pachtobjekt nach einer zusätzlichen Frist von sechs Monaten durch den Verein zur weiteren Verpachtung übernommen. Ab diesem Zeitpunkt erlöschen alle finanziellen und materiellen Ansprüche des/der Pächters/in gegenüber dem Verein sowie den Nachpächtern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken, an den Mitgliederversammlungen und gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

5.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Kleingärtnervereins Neuer Weg zu fördern, seinen finanziellen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und die Vereinsarbeit zu unterstützen. Für jedes Mitglied besteht die Pflicht, sich über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bei Abwesenheit zu informieren.

5.3. Jedes Mitglied hat sich an den vom Verein angesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen, sofern es nicht durch Festlegung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung befreit ist. Das Stellen einer Ersatzkraft zu den Einsätzen ist in Ausnahmefällen zulässig. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden sowie die Höhe des finanziellen Abgeltungsbetrages für nicht geleistete Stunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Es besteht die Möglichkeit, die jährlichen Gemeinschaftsarbeitsstunden vollständig oder zum Teil mit der Pflege von Gemeinschaftsanlagen abzugelten. Es muss hierfür jedoch ein schriftlich dokumentierter Pflegevertrag vorliegen.

- 5.4. Bei Wohnungswechsel des Mitgliedes ist die Änderung der Anschrift dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen und dem Verein entstehen Kosten für Adressbeschaffung über die öffentlichen Ämter, so hat diese Kosten vollständig der jeweilige Verursacher zu tragen.
- 5.5. Jeder Pächter, der auf der Parzelle über eine Gartenlaube verfügt, hat dem Vorstand eine Feuerversicherung nachzuweisen. Sollte er dies nicht wünschen, so besteht die Möglichkeit, eine Kautions in Höhe der gültigen Versicherungssumme des Versicherungsgruppenvertrages zu hinterlegen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kassen und Rechnungswesen

- 6.1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat jährliche Mitgliedsbeiträge des Vereins, des Stadtverbandes Leipzig und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner zu entrichten. Dies erfolgt mit der Jahresrechnung. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.2. Der Pachtzins für die Gartenparzellen sowie die anteilige Pacht für die Gemeinschaftsanlage, sämtliche Jahresumlagen, der Kulturfond, Nutzungsentgelte für Parkplätze sowie die Abgeltungsbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden zu Beginn des Geschäftsjahres den Mitgliedern als Jahresbetrag in Rechnung gestellt. Diese Verbindlichkeiten sind durch alle Mitglieder bis zum 15. Februar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten.
- 6.3. Die Rechnungsstellung für den Verbrauch an Elektroenergie und Wasser erfolgt am Jahresende separat durch die Lichtinteressengemeinschaft (LIG)
- 6.4. Für jede schriftliche Mahnung in der ersten und zweiten Mahnphase wird eine Mahngebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die ihre Rechnungen auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes mit mehr als zwei Raten entrichten, haben eine Ratengebühr zu zahlen. Die Gebührenhöhe legt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.5. Vereinsmitgliedern, die die Zahlungsfrist trotz Mahnungen nicht einhalten, kann der Energieanschluss gesperrt und das Inkassoverfahren eingeleitet werden. Über Aushänge oder in die Vereinszeitung dürfen säumige Zahler veröffentlicht werden.
- 6.6. Für das jeweilige Geschäftsjahr ist ein Finanzplan aufzustellen, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand und die LIG Berichte vorzulegen und diese durch das Gremium bestätigen zu lassen.

- 6.7. Die Revisionskommission überprüft mindestens zweimal im Jahr die Finanzbücher, die Kassen, Bankauszüge und Belege. Zu jeder Mitgliederversammlung ist dazu ein Bericht zu erstellen der ebenfalls bestätigt werden muss. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 6.8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages des Vereins befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Lichtinteressengemeinschaft (LIG), die Revisionskommission und das Kulturaktiv.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung und Kontrolle der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder und Abschluss der Verträge mit den Gartenpächtern,
 - Organisation des Vereinslebens,
 - Kontrolle der Ordnung und Sicherheit und der kleingärtnerischen Nutzung in der Gartenanlage.
- 8.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern, das sind:
Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand,
Vorstand für kleingärtnerische Nutzung.
Dieser Personenkreis ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig einzutragen.
- 8.3. Der Vorstand wird durch geheime Wahl auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wenn die Mitgliederversammlung einstimmig zustimmt, kann die Wahl auch offen stattfinden.
- 8.4. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Amtsgericht und vom Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie nicht wesentlicher Art sind, vorzunehmen. Dies ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 8.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- 8.7. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzer oder Mitglieder für den ehrenamtlichen, erweiterten Vorstand berufen. Das sind: Schriftführer, Platzwarte, Leiter der LIG, Technikwart, Fachberater Sicherheit, Kulturobmann, Chronist, Bauobmann, Naturschutzwart, Versicherungsobmann.
Die Berufung erfolgt in der Regel jeweils für eine Wahlperiode kann auch in Doppelfunktionen erfolgen. Eine Abberufung ist jederzeit möglich und bedarf jedoch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.
Die Aufgaben aller Funktionsträger sind im Geschäftsstellenplan des Kleingärtnervereins festgelegt.
- 8.8. Für bestimmte Angelegenheiten können berufenen oder auch anderen Personen mit Vorstandsbeschluss Vollmachten erteilt werden, den Vorstand und den Verein zu vertreten.
- 8.9. Für die Tätigkeit des Vorstandes werden den Funktionsträgern nach §3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtsfreibetrag – angemessene Vergütungen gezahlt. Dabei darf die gesetzlich festgelegte Ehrenamtspauschale nicht überschritten werden.
Im Finanzplan sind diese Vergütungen zu planen und auszuweisen.
Bare Auslagen der Vorstandsmitglieder sind zu ersetzen.
Diese Regelung gilt sowohl für den geschäftsführenden als auch für die berufenen Vorstandsmitglieder.
- 8.10. Der Vorstand führt außer im Januar monatliche Sitzungen durch. Diese finden unter Leitung des Vorsitzenden, bei Abwesenheit seines Stellvertreters statt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Im Geschäftsjahr werden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Terminbekanntgabe und Einladungen erfolgen schriftlich an jedes Vereinsmitglied im Jahresarbeitsplan. Durch Aushang in den Schaukästen, die sich an den Hauptwegen und am Vereinshaus befinden, wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Termin und die Tagesordnung bekannt gegeben.
- 9.2. Die ordnungsgemäß und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 9.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen §3 Abs. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen oder den Ausschluss von Mitgliedern nach §4 Abs. 4,

- die Wahl des Vorstandes und die vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes, die Berichte der Revisionskommission und der LIG sowie die Entlastung der Gremien.
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und aller finanziellen Forderungen gegenüber den Vereinsmitgliedern
 - Beschluss des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
- 9.6. Anträge zur Tagesordnung können beim Vorstand schriftlich oder mündlich vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung die Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand beauftragt wird.
- 9.8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, Versammlungsleiter und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Lichtinteressengemeinschaft (LIG)

Jedes Mitglied des Vereins, welches auch Pächter eines Kleingartens ist, ist Mitglied der Lichtinteressengemeinschaft (LIG), die im Auftrag des Kleingärtnervereins „Neuer Weg“ e.V. die elektrotechnische Anlage sowie das Trinkwassernetz für die gesamte Kleingartenanlage betreut und verwaltet.
Für die LIG gilt eine gesonderte Geschäftsordnung.
Der Leiter und andere Funktionsträger der LIG können in den erweiterten Vorstand des Vereins berufen werden.

§11 Kulturaktiv

- 11.1. Das Kulturaktiv leistet einen aktiven Beitrag zur Gestaltung des Vereinslebens. Mitarbeiten können alle interessierten Vereinsmitglieder. Es werden regelmäßige thematische Veranstaltungen durchgeführt.
- 11.2. Zu kulturellen Höhepunkten, wie zum Sommer- und Kinderfest sowie zur Jahresabschlussfeier beteiligt sich das Kulturaktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.
- 11.3. Der Jahresplan des Kultur- und Frauenaktivs ist mit dem Vorstand abzustimmen und zur Unterstützung der Arbeit ist aus dem Kulturfond ein Etat zu planen. Der Leiter des Aktivs wird als Kulturobmann in den erweiterten Vorstand berufen.

§ 12 Geschäftsstellenplan

- 12.1. Der Geschäftsstellenplan beschreibt im Wesentlichen den Aufgabenbereich aller Vorstandsmitglieder, der Beisitzer, der berufenen Funktionsträger, der Revisionskommission, der LIG und der Obleute. Diese sind unter § 8 Abs. 2 und Abs. 7 konkret beschrieben.
- 12.2. Der Geschäftsstellenplan ist für jede Legislaturperiode neu aufzustellen und durch den Vorstand zu bestätigen. Es stellt ein internes Arbeitsdokument des Vorstandes dar.

§ 13 Auflösung des Vereins , Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- §13.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- §13.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter oder gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- §13.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Kleingärtnerverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt ab 24.09.2016 in Kraft und wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
Die bisherige gültige Satzung des Vereins vom 26.09.2009 tritt außer Kraft.